Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Berlin, 29. April 2026

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

1. Zusammenfassung

Die Deutsche Bahn (DB) dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf äußern zu dürfen.

Die Zielstellung das Baugesetzbuch an bestehende Herausforderungen anzupassen und das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen zu vereinfachen und zu beschleunigen wird geteilt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist für Betreiber kritischer Infrastrukturen praxisgerecht auszugestalten.

Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Einführung einer Präklusionsregelung bezieht sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme der Regelung nicht in § 4a BauGB sondern in § 3 BauGB vorzusehen.

Ein Teil der vorgesehenen Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Zielstellung der Vereinfachung und Beschleunigung nicht gerecht und droht Planfeststellungsverfahren für dringenden benötigte Vorhaben der Schieneninfrastruktur zu verzögern. Dies sollte durch eine Änderung vermieden werden.

2. Im Einzelnen

Artikel 1 - Änderung des Baugesetzbuchs

§ 4 Abs. 2 BauGB neu – Einfügung Satz 4 neu:

> (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Die Bereitstellung der Unterlagen und die Mitteilung hierüber sowie die Übermittlung der Stellungnahmen erfolgen elektronisch. Hat eine nach Satz 1 zu beteiligende Stelle innerhalb einer Frist von 30 Tagen keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will, soweit sie nicht aus wichtigem Grund um eine einmalige Verlängerung der Frist um bis zu weitere 30 Tage bittet. **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Planung kritische Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 3 des Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen betroffen sein können.** (...).

Begründung:

Die vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist zu begrüßen. Diese Beteiligung ist für Betreiber kritischer Infrastrukturen praxisgerecht auszugestalten. Die im Referentenentwurf vorgesehene starre 30-tägige Frist mit Fiktionswirkung ist kritisch zu beurteilen. Betreiber kritischer Infrastrukturen sind häufig von einer Vielzahl

paralleler Verfahren betroffen. Eine Fiktionswirkung birgt das Risiko, dass essentielle Infrastrukturbelange ungewollt als „nicht betroffen“ gelten. Vor diesem Hintergrund soll eine Regelvermutung des Vorliegens eines wichtigen Grundes eingeführt werden.

§ 4a Abs. 6 BauGB neu - die Vorgesehene Regelung sollte in § 3 BauGB überführt werden.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung bezieht sich ausdrücklich auf den Ablauf der Frist nach § 3 BauGB. § 4a BauGB adressiert demgegenüber „Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung“.

Zur Klarstellung und um Eineindeutigkeit in der Rechtsanwendung herzustellen, ist die Aufnahme der Regelung in § 3 BauGB vorzusehen. Zumindest bedarf es einen ausdrücklichen Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass diese Vorschrift nur für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB gilt. Die Einführung einer Präklusionsregelung kann nicht für Einwendungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gelten, beipielsweise für Belange die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betreffen.

Artikel 4 - Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 6 Abs. 2 ROG neu – die Einfügung nach Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Vor der Stattgabe ist eine Umweltprüfung durchzuführen; § 8 gilt entsprechend. **Satz 2 gilt nicht, wenn die Zielabweichung im Zuge eines Vorhabens zugelassen wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.** Werden die Grundzüge der Planung berührt, soll entgegen Satz 1 einem Antrag auf Abweichung stattgegeben werden, sofern der zugrunde liegende Raumordnungsplan geändert wird, die Grundzüge des in Aufstellung befindlichen Plans nicht berührt werden und der die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 berücksichtigende Planentwurf den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde.“

Folgeänderung – Änderung Gesetzesbegründung:

„Die Ergänzung dient der Umsetzung der Rechtsprechung. Danach ist die Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 als Plan einzuordnen, und als solcher bedarf sie einer strategischen Umweltprüfung. Die Zielabweichung wird teilweise aber auch für planfeststellungspflichtige Vorhaben erforderlich und im Zuge der Konzentrationswirkung miterteilt. Sofern für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine strategische Umweltprüfung (bspw. im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans) durchgeführt wird oder wurde, sollte damit die Anforderung der Rechtsprechung erfüllt sein. Um doppelte Umweltprüfungen zu vermeiden und wichtige Vorhaben nicht zu erschweren, ist daher eine entsprechende Ergänzung in dieser Regelung erfolgt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sollte durchgängig Regelungen enthalten, die nicht zu einer Verzögerung von Planfeststellungsverfahren für dringenden benötigte Vorhaben der Schieneninfrastruktur führen. Diese im Koalitionsvertrag enthaltene und dort direkt auch das Raumordnungsrecht betreffende Maßgabe ist im Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

§ 6 ROG regelt die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung. Vorhaben der Schieneninfrastruktur stehen nicht immer im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, gerade wenn die Pläne Ausbau-/Neubaustrecken oder ggf. auch kleinere Vorhaben mit ihren Vorzugsvarianten (noch) nicht berücksichtigen. In diesen Fällen bedarf es einer Zielabweichung, über die im Rahmen der Planfeststellung mitentschieden werden kann.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Umsetzung der Rechtsprechung. Danach ist Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 ROG als Plan einzuordnen, und als solcher bedarf sie einer strategischen Umweltprüfung. Die Zielabweichung wird teilweise aber auch für planfeststellungspflichtige Vorhaben erforderlich und im Zuge der Konzentrationswirkung miterteilt. Sofern für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, sollte damit die Anforderung der Rechtsprechung erfüllt sein. Um doppelte Umweltprüfungen zu vermeiden und wichtige Vorhaben nicht zu erschweren, ist daher eine Ergänzung aufzunehmen.

Die Änderung sollte auch in der Gesetzesbegründung Berücksichtigung finden.